Stellungnahme

DRAFT REPORT
on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the sustainable use of plant protection products and amending Regulation (EU) 2021/2115
(COM(2022)0305 – C9 0207/2022 – 2022/0196(COD))

Die Berichterstatterin Sarah Wiener hat im Februar 2023 den Entwurf des Berichtes zur SUR vorgelegt zu weiteren Diskussion in den Ausschüssen und dann im Europäischen Parlament (2022/0196(COD); ENVI-PR-742368_EN).

Die Änderungsvorschläge im Berichtsentwurf gehen weit über das hinaus, was schon im Vorschlag der Kommission kritisiert wurde. Sie sind nicht geeignet, nachhaltigen Pflanzenschutz im Sinne des Integrierten Pflanzenschutzes zu gewährleisten. Im Gegenteil, sie gefährden zusätzlich die nachhaltige Produktion im Gartenbau. Hinzu kommt, dass eine ergänzende Folgenabschätzung noch nicht abgeschlossen ist. Die Ergebnisse dieser neuen Folgenabschätzung müssen ernst genommen werden und müssen mit notwendigen Anpassungen der vorgeschlagenen Reglungen Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität weisen wir auch auf die Stellungnahme des Sach-verständigen Prof. Dr. Tiedemann anlässlich der Anhörung im Deutschen Bundestag hin (06.02.2023),https://www.bundestag.de/ausschuesse/a10_ernaehrung_landwirtschaft/anhoerungen/930954-930954):
„Die wissenschaftliche Studienlage macht deutlich, dass die Regulierung des Pflanzenschutz-mitteleinsatzes generell die falsche Stellschraube für die Sicherung der Biodiversität ist. Unter den vom Menschen beeinflussbaren Wirkfaktoren muss vielmehr die Struktur der Agrarlandschaft in den Blick genommen werden, da sie durch Bereitstellung von Lebensräumen maßgeblich das Arteninventar in den Agrarregionen bestimmt.“

Pflanzenschutzreduktion
Vorgeschlagen wird eine weitere Reduktion um 80 % bei gefährlicheren Pflanzenschutzmitteln. Selbst eine Reduktion um 50 % bei allen Mitteln bis 2030 ist enorm und wird den Gartenbau, mit all seinen Sonderkulturen vor nicht bewältigbare Probleme stellen. In der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird dem Aspekt der Gefährlichkeit bereits ausreichend und sicher Rechnung getragen. Die Problematik der Lückenindikationen zeigt, dass Lösungen dringlich sind. Nötig sind ausreichend Wirkstoffe, um auch Resistenzstrategien umsetzen zu können. Allein mit biologischen Mitteln, die ebenso einer Risikobewertung unterliegen müssen, werden die Pflanzenschutz-Probleme nicht ausreichend beherrschbar sein.
„Den derzeit ca. 5.600 Anwendungsfällen, die durch chemische Pflanzenschutzmaßnahmen in Land- und Forstwirtschaft, sowie Gartenbau abgedeckt werden, stehen etwa 50 Indikationen gegenüber,

Berlin Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin | Telefon +49 30 200065 - 0 | Telefax +49 30 200065 - 27
Bonn Servatiusstraße 53 | 53175 Bonn | Telefon +49 228 81002 - 0

die durch die in Deutschland zugelassenen, biologischen Wirkstoffe abgedeckt werden. Hinzu kommen noch einige Verfahren des Nützlingseinsatzes. Der Anteil verfügbarer biologischer Maßnahmen am Gesamtumfang des zu leistenden Pflanzenschutzes liegt damit bei 1%. Aus Sicht der Forschung ist auch in Zukunft keine maßgebliche Ausweitung der Möglichkeiten des biologischen Pflanzenschutzes zu erwarten. Biologischer Pflanzenschutz wird auf relativ wenige Nischenanwendungen beschränkt bleiben. Zudem werden biologische Pflanzenschutzmaßnahmen in der überwiegenden Zahl der Fälle das im modernen Pflanzenschutz erreichte Schutzniveau nicht erreichen". (Prof. Dr. Tiedemann, Anhörung Dt. Bundestag, 06.02.2023; https://www.bundestag.de/ausschuesse/a10_ernaehrung_landwirtschaft/anhoerungen/930954-930954.

Besonders betroffen von der geringen Verfügbarkeit wirksamer Alternativen ist der Gartenbau mit den Sonderkulturen (minor uses). Sinnvoll sind Anstrengungen, Maßnahmen und Förderprogramme, die dazu beitragen, den Pflanzenschutzeinsatz zu reduzieren. Dazu zählen technologieoffen Pflanzenzüchtung, Teilflächenapplikation, Prognosemodelle, Precision Farming, Ausbau der Beratung etc. „Eine Reduktion der Anwendung von PSM um 50 % bis 2030 ist nur dann weitgehend ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion (d. h. z. B. ohne Flächenstilllegungen) möglich, wenn u. a. durch technische Innovationen die konsequente Umsetzung der teilflächenspezifischen PSM-Applikation in der Praxis erreicht werden kann" (Julius-Kühn-Institut, Anhörung Dt. Bundestag, 06.03.2023, a.a.O.)

Gebietskulisse

Vorgeschlagen wird die Beibehaltung der Gebietskulissen gemäß der CDDA-Datenbank. Grundsätzlich ist eine pauschale Regelung für alle Gebiete einer bestimmten Klasse abzulehnen. Laut dem Berichtsentwurf sollen nur nitrat-sensible Gebiete und Gebiete ausgenommen werden, deren Ausweisung nicht aus Gründen des Naturschutzes erfolgte. Dieser Vorschlag reicht nicht aus, um die Auswirkungen pauschaler Verbote in bestimmten Gebieten zu begrenzen. Die Klassifizierungskriterien für die Datenbank sind in der EU nicht harmonisiert. Die CDDA-Datenbank ist aus der Definition der empfindlichen Gebiete auszuschließen. Ein pauschales Anwendungsverbot in dem dargestellten Umfang ist völlig unverhältnismäßig und wird abgelehnt. Die spezifischen Bedingungen in den Schutzgebieten in den Mitgliedstaaten müssen auf Ebene der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Vielmehr gilt es zu prüfen, ob die jeweiligen Schutzgebietsziele einer Anwendung von Pflanzenschutzmittel entgegenstehen. Abhängig vom jeweiligen Erhaltungsziel des Schutzgebietes ist hier eine differenzierte, standortbezogene kooperative Vorgehensweise erforderlich. Begründete Ausnahmen von Pflanzenschutz-Anwendungsverboten in Naturschutzgebieten müssen zudem regional begrenzt festgelegt werden können, wenn es dem Schutzzweck entspricht.

Integrierter Pflanzenschutz

Vorgeschlagen wird, ein fixes hierarchisches System vorzuschreiben. Ein solches System widerspricht dem flexiblen Charakter des Integrierten Pflanzenschutzes. Wenn erst der Nachweis des erfolgslosen Einsatzes aller anderen als chemische Mittel für deren Anwendung vorgeschrieben ist, wird ein chemischer Pflanzenschutz immer zu spät kommen, um Kulturen vor Schaden zu schützen. Eine Zwangs-Ökologisierung lehnt der ZVG ab.

Eine Antragspflicht für präventive Maßnahmen, die zur Bekämpfung von pilzlichen Schaderregern meist unverzichtbar sind, wird zu einem enormen Zeitverzug in der Bekämpfung und zu einem Wust

an behördlichen Verfahren führen. Es drohen erhebliche Verluste in den Kulturen. Auch präventive Maßnahmen müssen flexibel im Rahmen des Integrierten Pflanzenschutzes möglich bleiben.

Ein breites Spektrum an Wirkstoffen und Mitteln stehen insbesondere für den Obst- und den Gemüsebau, zunehmend aber auch für den Zierpflanzenbau, nicht mehr zur Verfügung. Resistenzstrategien sind kaum bis nicht mehr durchführbar, da ein Wirkstoffwechsel nicht mehr möglich ist.

Fonds für Integrierten Pflanzenschutz (IPS)

Grundsätzlich bedarf die Umsetzung und die Förderung des IPS einer erheblichen finanziellen Unterstützung. Eine Pflanzenschutz-Steuer und die Einrichtung eines Fonds ist dazu allerdings der falsche Weg, weil höhere Kosten vor allem die kleinen und mittleren Betriebe zusätzlich den anderen Auflagen erheblich belasten werden. Effektiver ist es, risikoarme Alternativen und High-Tech-Lösungen zu entwickeln und zu fördern. Im Sinne der Nachhaltigkeit wären diese alternativen Ansätze wesentlich effizienter als eine Steuerregelung.

Dokumentation

Die bereits mit dem Vorschlag der Kommission nicht praktikablen Vorgaben werden nochmals verschärft. Zu allen Maßnahmen sollen auch die Begründungen aufgeführt werden. Zudem wird auch vorgeschrieben, dass der wirtschaftliche Schaden durch Verluste aufgrund einer nicht möglichen Bekämpfung dokumentiert werden muss. Berichtspflichten müssen aber erheblich verschlankt werden, damit sie noch handhabbar bleiben. Die vorgeschlagenen Dokumentationsmaßnahmen sind insbesondere von kleinen und mittleren Betrieben ohne Verwaltungspersonal nicht zu leisten.

Darüber hinaus sind erhebliche Teile der aufzuzeichnenden Bereiche im Nachgang nicht auswertbar oder kontrollierbar. Nach den Zielen der Agenda der EU für eine bessere Rechtsetzung muss zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit vor allem auf die finanziellen und administrativen Auswirkungen vorgeschlagener Rechtsvorschriften geachtet werden, um sicherzustellen, dass Regulierungsmaßnahmen nicht über das hinausgehen, was zum Erreichen der legislativen und politischen Ziele erforderlich ist. Diese Vorgeben und Regelungen müssen sich auf ein Mindestmaß beschränken und in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Ergebnissen stehen. Die Kommission ist verpflichtet, ihre Ziele auf dem einfachsten und kostengünstigsten Weg zu erreichen und unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmittel sollen regelmäßig an Dritte in anonymisierter Form gegeben werden. Ein Rückschluss auf einzelne Betriebe muss dabei ausgeschlossen sein. Der betriebsindividuelle Pflanzenschutzmitteleinsatz wird bereits jetzt jährlich von behördlicher Seite sowie von Seiten der Qualitätssicherungssysteme kontrolliert. Eine noch weitergehende Transparenz des einzelbetrieblichen Einsatzes von Betriebsmitteln ist nicht statthaft und verletzt die unternehmerische Freiheit und Vertraulichkeit. Alle weiteren Anforderungen in Bezug auf Daten sollten mit anderen Rechtsinstrumenten kohärent sein, hauptsächlich mit der VERORDNUNG (EU) 2022/2379 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

Pufferabstände
Ein genereller Abstand von 10m zu empfindlichen Gebieten soll eingeführt werden. Die geplanten Abstände werden zu einem großen Verlust an Anbauflächen führen.

Fazit:
Der Entwurf des Berichts verschärft die schon nicht tragfähigen Vorschläge der europäischen Kommission. Dieser Entwurf muss wie der Vorschlag der Kommission vollständig überarbeitet werden.

ZVG, 09.03.2023

Anhang:
Zusammenfassende Stellungnahme zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 (22.6.2022, COM(2022) 305 final)

Anhang:
Zusammenfassende Stellungnahme zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 (22.6.2022, COM(2022) 305 final)

Am 22. Juni 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von PSM veröffentlicht.

Ziele sind:

- Reduktion der Menge und des Riskos der Anwendung von PSM um 50 % bis 2030, Minderung der Menge um 50 % bei besonders gefährlichen PSM,
- Verbot der Anwendung von PSM in besonders empfindlichen Gebieten,
- Detaillierte Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz mit umfangreichen Aufzeichnungspflichten.

Der Zentralverband Gartenbau e.V. unterstützt grundsätzlich das Ziel der Minderung des Einsatzes und des Riskos der Anwendung von PSM. Der Vorschlag der Kommission gefährdet allerdings mit dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten massiv den Gartenbau in Deutschland.

Die besonderen Bedingungen der Sonderkulturen und deren Absicherung mit der gesamten Tool-Box des Integrierten Pflanzenschutzes einschließlich praktikabler und wirksamer Lösungen für die Lückenindikationen müssen spezifisch berücksichtigt werden. Noch mehr Bürokratie und Kontrolle sind kontraproduktiv. Der Vorschlag der Kommission muss gründlich überarbeitet werden.

Der ZVG fordert erneut:

- Keine pauschalen Verbote in Schutzgebieten.
- Keine Regelung durch überzogene Gebietskulissen.
- Erarbeitung einer umfassenden Folgenabschätzung im Hinblick auf Auswirkungen der Verbote, der Mengenreduktionen, Verlagerungseffekte sowie des bürokratischen Aufwandes.
- Sicherstellung der beispielhaften Vereinbarungen zum Biodiversitätsschutz in Deutschland.
- Keine starren Vorschriften für kulturspezifische Leitlinien.
- Entlastung beim Dokumentationsaufwand.

ZVG, 23.02.2023